

**Vermietung von Ausstellungsflächen anlässlich eines medizinischen Kongresses durch einen gemeinnützigen Verein**

**Werden anlässlich eines von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten medizinischen Kongresses Standflächen an Pharmahersteller vermietet, sind die hieraus im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erzielten Gewinne pauschal auf Basis der Einnahmen gemäß § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO zu besteuern.**

**FG Münster, Vermietung von Ausstellungsflächen anlässlich eines Kongresses durch einen gemeinnützigen Verein**

**Urteil vom 22.03.2017 - 9 K 518/14 K**

**Leitsatz:**

„Die pauschale Gewinnermittlung durch Ansatz von 15 % der Einnahmen nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO ist auch anzuwenden auf Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins aus der Überlassung von Ausstellungsflächen an Unternehmen für Werbungszwecke während eines Zweckbetrieb-Kongresses, wenn das Entgelt für die Standflächenüberlassung untrennbar mit der Kongressveranstaltung verbunden ist.“

Kläger war im vorliegenden Streitfall ein gemeinnütziger Verein, der seinen gemeinnützigen Zweck „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege“ u.a. durch Veranstaltung eines medizinischen Kongresses verwirklichte. Die Abhaltung des Ärzte-Kongresses war unstreitig ein Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO. Denn die Fortbildungsziele des Klägers lassen sich nur durch Veranstaltungen wie den streitigen Ärztekongress verwirklichen.

Für die Durchführung des Kongresses mietete der Kläger Veranstaltungsräume an. Diese vermietete er teilweise an Pharmaunternehmen für Ausstellungszwecke weiter. Diese entgeltliche Überlassung von Standflächen ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S.d. § 14 AO.

Fraglich war nun, wie der im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Überlassung von Ausstellungsflächen zu Werbezwecken“ erzielte Gewinn zu ermitteln ist.

Das FG Münster hat entschieden, dass der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO pauschal mit 15 % der Nettoeinnahmen zu ermitteln ist. Denn der

wirtschaftliche Geschäftsbetrieb „Überlassung von Ausstellungsflächen zu Werbezwecken“ stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit, nämlich dem Zweckbetrieb. Ohne die Verknüpfung mit dem Zweckbetrieb wäre für die Mieter der Werbestand sinnlos gewesen: Die Pharmaunternehmen mieteten nur deshalb Werbeflächen an, weil sie wegen des stattfindenden Ärztekongresses von der Anwesenheit potentieller Kunden und entsprechender Kontaktmöglichkeiten ausgingen. Die Werbeleistung war untrennbar mit der steuerbegünstigten Tätigkeit verknüpft.

Das FG Münster weicht mit dieser Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung (FG Hamburg, Urteil vom 15.06.2006 - 2 K 10/05) ab. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wurde die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 27/17 geführt.